

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte in
Baden-Wrttemberg und Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: C 18/Gr-Pi
Ansprechpartner/in: Corinne Gratzl
Telefon: +49 (30) 13001-5721
Telefax: +49 (30) 13001-5799
E-Mail: Corinne.Gratzl@dguv.de
www.dguv.de/landesverbaende
Datum: 23. Januar 2019

Rundschreiben D 02/2019

Beschlisse der Ständigen Gebhrenkommission nach § 52 rrztevertrag vom 17.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebhrenkommission nach § 52 Vertrag rrzte/Unfallversicherungstrger hat in ihrer Sitzung am 17.10.2018 **mit Wirkung ab 01.01.2019** die aus der Anlage ersichtlichen Beschlisse gefasst. Hierzu geben wir nachfolgende Erluterungen:

Zu Nr. 1:

In der Praxis kam es bei der Abrechnung der Nr. 2005 UV-GOÄ immer wieder zu Problemen. Zukünftig soll die Prfung anhand des OP-Berichts und einer ungefhren Zeitangabe von "i. d. R. 15 Minuten" erfolgen. Der Begriff "Umschneidung" wird ausgetauscht durch den medizinischen Fachbegriff "Wunddebridement", der eine Abgrenzung der unterschiedlichen Leistungen in den Nrn. 2000-2005 UV-GOÄ erleichtern soll. Diese MaBnahmen mssen im OP-Bericht dokumentiert sein, so dass eine Überprüfung durch den Unfallversicherungstrger stets mglich ist. Die Fotodokumentation entfällt.

Zu Nr. 2:

Es bestand Anpassungsbedarf hinsichtlich der Begrenzung der Abrechenbarkeit von Zuschlgen auf zuschlagsberechtigte Operationen, um den tatschlichen Entwicklungen im Bereich des ambulanten Operierens gerecht zu werden. Durch die Anpassung der Nrn. 448, 448a und 449 UV-GOÄ kann die Leistung fr alle ambulanten Operationen abgerechnet werden, bei den Sie nachweislich erbracht wurde.

1 / 2

Zu Nr. 3:

Die Vergütung für den Bericht "Auskunft Behandlung" (F1100) nach Nr. 110 UV-GOÄ wird an die Vergütung für den Verlaufsbericht F 2100 nach Nr. 115 UV-GOÄ angepasst. Die Leistung wird daher künftig anstelle von bisher 8,94 € mit 11,12 € vergütet.

Zu Nr. 4 und 5:

Für die Pathologen wurden klarstellende Ergänzungen für die Abrechnungsmöglichkeiten mit den Nrn. 4815 und 4850 UV-GOÄ eingefügt.

Zu Nr. 6, 7 und 8:

Hinsichtlich der Nr. 135a UV-GOÄ wurde eine klarstellende Ergänzung eingefügt und bei den Nrn. 4 und 9 UV-GOÄ wurden die bestehenden Regelungen an die geltenden Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren angepasst. Die Nrn. 5 und 10 wurden gestrichen.

Die aktualisierte UV-GOÄ steht Ihnen bereits seit 01. Januar 2019 unter https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/verguetung/uv-goae.pdf zur Verfügung.

Der aktuelle Beschluss ist auf der Webseite der DGUV hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter

Beschlüsse
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger


Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnis (UV-GOÄ - Anlage 1 zu § 51 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/ Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2018) beschlossen:

1. Im Teil L. I. „Wundversorgung, Fremdkörperentfernung“ wird die Leistungslegende zu Nummer 2005 wie folgt neu gefasst:
„Versorgung einer großen und/oder stark verunreinigten Wunde einschließlich Wunddebridement und Naht, welche einen Zeitaufwand in der Regel von 15 Minuten (Schnitt-Naht-Zeit) erfordert. Der Operationsbericht ist dem UV-Träger auf Anforderung vorzulegen.“
2. Im Teil C. VIII. „Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen“ werden die Leistungslegenden zu den Nummern 448, 448a und 449 geändert: Das Wort „zuschlagsberechtigten“ vor „ambulanten operativen Leistungen“ und vor „ambulanten Anästhesien“ wird in allen Leistungslegenden gestrichen.
3. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird die Berichtsgebühr zu Nummer 110 für den Formtext F 1100 "Auskunft Behandlung" an die Berichtsgebühr für den Verlaufsbericht F 2100 nach Nummer 115 angepasst. Berichtsgebühr : 11,12 Euro.
4. Im Teil N. I. „Histologie“ wird die Leistungslegende zu Nummer 4815 wie folgt ergänzt:
„Die histologische Untersuchung eines Materials unter Anwendung eines immunhistochemischen Verfahrens rechtfertigt die 2-fache Abrechnung der Nummer. 4815 je Leistungsziel. Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechenbarkeit bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der 6. Berechnung ist für jede Untersuchung nur noch die einmalige Berechnung der Nummer 4815 der UV-GOÄ anzuwenden. Für einen immunhistochemischen Nachweis von Östrogenrezeptoren oder Progesteronrezeptoren ist die Nummer 4815 zweifach abrechenbar.“
5. Im Teil N. II. „Zytologie“ wird nach der Überschrift vor der Nummer 4850 folgender Text eingefügt:
„Die zytologische Untersuchung eines Materials unter Anwendung eines zytochemischen Sonderverfahrens (z.B. Eisen, PAS-Reaktion) oder optischer Sonderverfahren (Indifferenz- oder Polarisationsmikroskopie) ist nach Nummer 4815 der UV-GOÄ abrechenbar. Neben der o.g. Leistung sind – außer in besonders zu begründenden Einzelfällen – die Leistungen nach den Nummern 4815, 4851 oder 4852 bei Untersuchungen an demselben Material nicht berechnungsfähig. Die zytologische Untersuchung eines Materials unter Anwendung eines immunzytochemischen Verfahrens rechtfertigt die Abrechnung der Nummer 4815 und 4852 der UV-GOÄ. Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der 6. Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der Nummer 4852 vorzunehmen.“
6. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird nach „Nummer 135a, Vordruck F 6122 – 5103 Nachsorgebericht Hautkrebs BK-Nr. 5103“ der Satz angefügt:
„Mit der Gebühr ist (sind) die Untersuchungsleistung(en) abgegolten.“
7. Im Teil B. I. „Allgemeine Beratungen und Untersuchungen“ werden die Leistungslegenden zu Nummern 4 und 9 wie folgt geändert:

- zu Nummer 4: „Leistung nach Nummer 1, jedoch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen“
 - zu Nummer 9: „Leistung nach Nummer 6, jedoch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen“
8. Im Teil B. I. „Allgemeine Beratungen und Untersuchungen“ werden die Nummern 5 und 10 gestrichen.
9. Die Beschlüsse treten zum 1. Januar 2019 in Kraft und werden veröffentlicht.


Berlin, den 7. Dezember 2018

Für die Unfallversicherungsträger:



Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:



Dr. Andreas Gassen